

Zeckengefahr bei Schulveranstaltungen

Liebe Eltern!

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlass vom 31. März 1989 eröffnet: Die Schüler sind grundsätzlich *verpflichtet*, am Unterricht, aber auch *an* den gemäß § 1 d. VO zum SchUG aufgezeigten *Schulveranstaltungen* (BSP im Freien, Lehrausgänge, Exkursionen, Wandertage u.a.) *teilzunehmen*.

Da weitgehend das ganze Land **Kärnten zeckenverseucht** ist, wird die Direktion der Schule angehalten, die Erziehungsberechtigten der Schüler auf die durch FSME–Viren mögliche **Gefährdung nichtgeimpfter Kinder** hinzuweisen.

Über diese Informationspflicht hinaus trifft die Schule *keine* weitere Verantwortung hinsichtlich der Gefährdung durch FSME–Viren.

Martin Dumpelnik, Schulleiter

(Abschnitt bitte abtrennen, unterschreiben und in die Schule mitgeben)

Name des/der Schülers/Schülerin:

Ich wurde über die Teilnahmeverpflichtung für Schüler an Schulveranstaltungen und die dabei im Freien für nichtgeimpfte Kinder auftretende Zeckengefahr informiert.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)